

Tipps fürs handschriftliche Testament

Ist der letzte Wille beispielsweise nicht vollständig unterschrieben oder unleserlich, ist er unwirksam

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

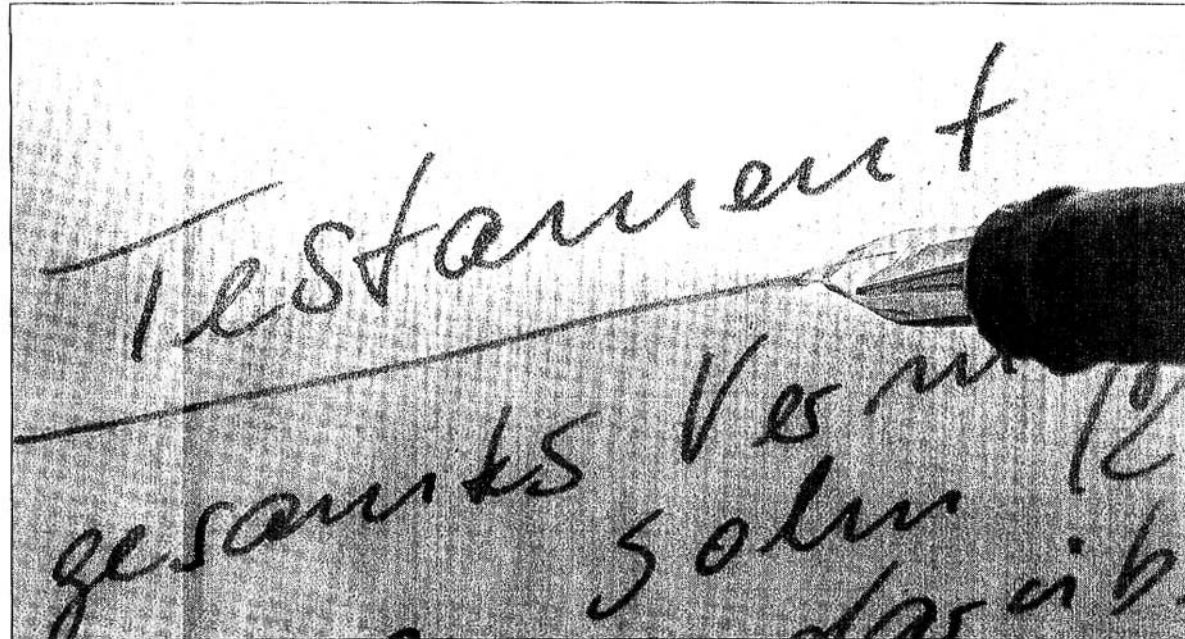
Bei einem handschriftlichen Testament muss der vollständige Text von Hand geschrieben werden, und zwar vom Erblasser persönlich. Am Computer verfasst ist diese Art des Testaments unwirksam.

Auch wenn eine andere Person den Text von Hand geschrieben hat, ist der letzte Wille unwirksam. Ausnahme: das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern.

Der Erblasser sollte am besten keinerlei Abkürzungen von Vor- und Familiennamen verwenden und das Testament möglichst mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben. Die Unterschrift gehört unter den Text, nicht über den Text und nicht seitlich davon.

Eine kinderlose Erblasserin hatte in ihrem handschriftlichen Testament verschiedene Anordnungen getroffen und auf eine Liste von Erben verwiesen, die dem Testament angehängt war. Unterschrieben hatte sie nur die allgemeine Anordnung, nicht aber die Erbenliste. Das Nachlassgericht hatte deshalb das Testament für unwirksam erklärt. Folge: hier trat die gesetzliche Erbfolge ein, nicht die von der Erblasserin gewollte gleich „gewillkürte Erbfolge“ (Oberlandesgericht München, Aktenzeichen 31 Wx 161/10).

Die Unterschrift am Ende des Textes soll die Identifikation des Erblassers ermöglichen und dokumentieren, dass dieser sich zu dem vorstehenden Text ernstlich zur abschlie-



Ein handschriftliches Testament muss auch durchgängig von Hand geschrieben sein. Anders als ein an den Notar übergebenes öffentliches Testament ist es unwirksam, wenn es am Computer verfasst wird. Foto: Hans Wiedl/dpa

ßenden Willensbildung für die handschriftlich niedergelegte Erklärung bekennt. Die Unterschrift soll den Urkundentext räumlich abschließen und damit vor Fälschungen wie nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen sichern.

Der Erblasser sollte das Testament mit Ort und Datum versehen, auch wenn dies nicht zwingend vom Gesetz vorgeschrieben ist. So lassen sich mehrere Testamente zeitlich einordnen. Und wenn das Testament im Ausland abgefasst wird, gilt möglicherweise ausländisches Recht, auch wenn der Erblasser Deutscher ist. Deshalb spielt hier die

Ortsangabe eine große Rolle.

Leserlich sollte der Erblasser schreiben. Denn unleserliche Teile des Testaments gelten als nicht geschrieben und sind unwirksam. Sollte das Testament mehrere Seiten umfassen, sollten die Seiten nummeriert sein. Der Erblasser kann – muss aber nicht – jede Seite unterschreiben. Wichtig ist die Unterschrift am Schluss des Textes.

Das eigenhändige Testament sollte an einem Ort aufbewahrt werden, der von Hinterbliebenen leicht zu finden ist. Am besten, der Erblasser informiert die Hinterbliebenen über den konkreten Ort.

Muss der Erblasser befürchten, sein Testament könnte verschwinden, empfiehlt sich die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen einen Hinterlegungsschein. Kommt dieser später abhanden, ist das Testament doch nicht aus der Welt.

Denn ab dem 1. Januar 2012 gibt es ein Zentrales Testamentsregister (ZTR) bei der Bundesnotarkammer. Das Standesamt des Sterbeortes benachrichtigt dann direkt das ZTR, das dann seinerseits das zuständige Nachlassgericht über sämtliche verwahrte Testamente und Erbverträge informiert.